

Aktenzeichen: 2 AZN 99/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. März 1984

- 2 AZN 99/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 1. Juli 1983

- 18 Ca 58/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 22. Dezember 1983

- 7 Sa 95/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 99/84

7 Sa 95/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. März
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Berlin vom 22. Dezember 1983
- 7 Sa 95/83 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November



1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

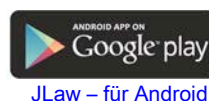
2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

Der Kläger rügt zu Unrecht, das anzufechtende Urteil weiche in abstrakten Rechtssätzen von Grundsätzen ab, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 24. März 1983 (- 2 AZR 21/82 - DB 1983, 1822; die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) aufgestellt habe. Den Ausführungen des Berufungsgerichts liege der abstrakte Rechtssatz zugrunde, bei umfangreichen Betriebsstillegungen seien im Rahmen der Prüfung der sozialen Auswahl zu der Frage der Vergleichbarkeit bzw. Austauschbarkeit zu berücksichtigender Arbeitnehmer



auch betriebliche Belange im Sinne des Satzes 2 der genannten Vorschrift zu berücksichtigen. Demgegenüber habe das Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung grundsätzlich ausgeführt, betriebliche Belange, insbesondere auch Leistungsunterschiede und Belastungen des Betriebes seien nicht bei der sozialen Auswahl nach Satz 1 zu berücksichtigen, sondern allein im Rahmen der Prüfung, ob betriebliche Bedürfnisse einer sozialen Auswahl entgegenstünden.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers fehlt es an einer Divergenz zwischen den genannten Grundsätzen schon deswegen, weil das angezogene Urteil sich ausschließlich mit der Frage beschäftigt, ob Leistungsgesichtspunkte bei den im Rahmen der sozialen Auswahl einzubeziehenden Arbeitnehmern bei der sozialen Auswahl zu berücksichtigen sind. Davon ist die Vorfrage zu trennen, welche Arbeitnehmer überhaupt in die soziale Auswahl einzubeziehen sind. Das richtet sich nach wie vor nach folgenden, im angezogenen Urteil des Senates nicht aufgegebenen Grundsätzen: Die soziale Auswahl erstreckt sich innerhalb des Betriebes nur auf Arbeitnehmer, die ihrer Tätigkeit nach miteinander verglichen werden können. Dabei sind nur diejenigen Arbeitnehmer vergleichbar, die gegeneinander austauschbar sind. Die Austauschbarkeit richtet sich in erster Linie nach "arbeitsplatzbezogenen Merkmalen". Die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte entfällt, wenn es keinen mit dem Gekündigten vergleichbaren Arbeitnehmer im Betrieb gibt (Urteil des Senates vom 16. September 1982 - 2 AZR 271/80 - EzA § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung Nr. 18).



Auf arbeitsplatzbezogene Merkmale und nicht auf reine subjektive Leistungsunterschiede hat das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend abgestellt, indem es die Bewertung der Tätigkeiten nach den verschiedenen tariflichen Lohngruppen zum Maßstab genommen hat. Ob dabei aus dem Kreis der vergleichbaren Arbeitnehmer alle diejenigen grundsätzlich auszunehmen sind, deren Aufgaben der Kläger nur nach einer Anlernzeit übernehmen könnte, ist eine Frage der richtigen Rechtsanwendung, die nicht zugleich die Aufstellung divergenzfähiger Rechtssätze enthält.

II. Wegen nicht ausreichender Darlegung einer Divergenz war die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)